



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0059/2024		Datum: 31.01.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:	
Betreff: Satzung zur 31. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974			
Gremienweg:			
14.03.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
04.03.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage 1 beigefügte 31. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974, zuletzt geändert durch die 30. Änderungssatzung vom 16.12.2022.

Begründung:

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind durch das Land mit Datum vom 13.12.2023 in der Elften Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungsverordnung angepasst worden. Die bisherigen Ansätze der Hauptsatzung weichen von den neuen Regelungssätzen ab. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz sind unverzichtbarer Bestandteil für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr und leisten einen enormen Beitrag zur Sicherstellung in den Bereichen Brandschutz, allgemeine Hilfe und im Katastrophenschutz. Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind gemäß § 2 der Entschädigungsverordnung durch die Hauptsatzung zu regeln. Insofern bedarf es einer Anpassung dieser.

Anlage/n:

1. Satzung zur 31. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz
2. Synopse – Änderung des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz

Finanzielle Auswirkungen: keine unmittelbaren

Auswirkungen auf den Klimaschutz: /

Historie: /